

Kreis  
Warburg

S. 45

1321 Februar 25 [erastino Mathiae].

[48

Bischof Theoderich (II.) von Baderborn bestätigt den Städten Warburg ihre Privilegien zugleich mit der Bestimmung, daß bei entstehenden Irrungen weder den Städten aus der bischöflichen Burg, noch dieser aus den städtischen Verschanzungen Schaden zugefügt werden darf (14).

Reg. Gehrken: Wigand, Archiv Bd. 2, S. 304, nr. 4.

Auszüglich bei Stolte, Arch. des Vereins II. S. 144.

Erwähnt bei Bessen I. 228.